

Dispensation

Gesuch

Name des Kindes _____

Name der Eltern _____

E-Mail _____

Adresse _____

Telefon _____

Klasse/Lehrperson _____

Datum der Absenz vom _____ bis _____

Begründung

Datum _____ Unterschrift Eltern _____

Entscheid Dispensationsgesuch:

bewilligt nicht bewilligt

Begründung _____

Datum _____ Unterschrift _____

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, innert 5 Tagen (verkürzte Frist) nach Empfang gegen diesen Entscheid schriftlich und mit begründetem Antrag unter Beilage des angefochtenen Entscheides bei der Schulpflege Herrliberg Einsprache einzureichen.

Einzureichen an:

Schule Herrliberg | Schulhausstrasse 39 | 8704 Herrliberg
Telefon 058 211 85 10 | schulverwaltung@schule-herrliberg.ch
www.schule-herrliberg.ch

1. Grundsätze

Jedes Fernbleiben vom obligatorischen oder fakultativen Unterricht gilt als Absenz.

Unvorhersehbare Absenzen werden unverzüglich der zuständigen Lehrperson gemeldet und nachträglich mit Unterschrift der Eltern schriftlich begründet.

Für vorhersehbare Absenzen ersuchen die Eltern mit schriftlicher Begründung rechtzeitig, mindestens 7 Tage im Voraus, um Dispensation.

Für Ferienverlängerungen sind grundsätzlich Jokertage einzusetzen.

2. Dispensationsgesuche

Gesuche um Dispensationen werden an die Schulverwaltung, zu Händen der Schulleitung eingereicht.

3. Bewilligungen

Für die Bewilligung von Dispensationen gelten die Grundsätze gemäss § 29 Volksschulverordnung.

Eine Dispensation kann für eine Anzahl Tage oder für bestimmte Fächer oder Lektionen erteilt werden, sofern diese nicht unmittelbar vor oder nach den Ferien liegen.

Die Schulleitung entscheidet zudem über Ferienverlängerungen, sofern diese nicht vollständig unter Einsatz von Jokertagen erfolgen.

4. Nacharbeit

Dispensierte Schülerinnen und Schüler sind zu angemessener Nacharbeit der verpassten Unterrichtsinhalte verpflichtet.

5. Einsprache

Gegen Dispensationsentscheide kann innert 5 Tagen (verkürzte Frist) nach Empfang schriftlich und mit begründetem Antrag unter Beilage des angefochtenen Entscheides bei der Schulpflege Herrliberg Einsprache eingereicht werden.

6. Elternpflichten

Gemäss Volksschulgesetz § 57 sind die Eltern und andere Personen, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, für den regelmässigen Schulbesuch und die Erfüllung der damit verbundenen Pflichten verantwortlich. Dies schliesst den Reglements konformen Umgang mit Absenzen ein. Wer vorsätzlich gegen diese Pflichten verstösst, kann gemäss Volksschulgesetz § 76 auf Antrag der Schulpflege durch das Statthalteramt mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft werden.